

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung**
(§ 6 Abs. 14)

Lösungshinweise: **23. April 2008**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 4

Die Meier OHG betreibt in Flensburg einen Handel mit Yachtzubehör einschließlich Montage. Sie kündigt ihren bei der Marina Versicherung bestehenden Betriebshaftpflicht-Versicherungsvertrag fristgemäß zum 31. Dezember 2005 und schließt nahtlos eine neue Betriebshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) und Besonderen Bedingungen (BBR) bei der Proximus Versicherung ab.

Am 15. April 2006 kommt es im Hafen in Sonderburg/Dänemark auf der Yacht „BABSİ“ zu einer Gasexplosion, die zum Ausbrennen der Yacht führt. Die Explosion beruht auf einem defekten Ventil der Gasflasche, die der Yachteigentümer Reich im November 2005 im Laden der Meier OHG gekauft hatte.

Der Yachteigner Reich nimmt Meier auf Schadenersatz in Anspruch.

Prüfen und begründen Sie,

- a) welcher Haftpflichtversicherer für die Bearbeitung des Schadenfalles zuständig ist, (3 Punkte)
- b) ob bei dem zuständigen Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz besteht. (3 Punkte)
- c) Erläutern Sie, wie ein Haftpflichtversicherer gegenüber seinem Versicherungsnehmer reagieren muss, wenn der Versicherungsnehmer seinen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag zum Ablauf mit der Begründung kündigt, er gebe seinen Betrieb aus Altersgründen auf. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(Lz./Tax.: 20/2, 25/4, 42/2, 33/3)

10 Punkte

- a) Schadenfall im versicherten Zeitraum: Schadenfall = Schadenereignis; nicht die Herstellung oder der Verkauf; Schaden – Sachschaden – tritt am 15. April 2006 ein. Zu diesem Zeitpunkt besteht der Vertrag bei der Marina Versicherung nicht mehr: Ende 31. Dezember 2005, AHB Ziff. 1.1. Ende durch Kündigung – AHB Ziff. 16.2. Das Schadenereignis = Sachschaden fällt in den versicherten Zeitraum bei der Proximus. (3 Punkte)
- b) Ausschlussstatbestände? AHB Ziff. 7.9 Auslandsschäden. Jedoch Einschluss des indirekten Exportes nach BBR Teil 13 Ziff. 1.4.1; Umweltausschluss nach AHB Ziff. 7.10? Kein Ausschluss, da Schadeneintritt nach Ausführung der Leistung entstanden ist, AHB Ziff. 7.10.2. Die Proximus muss für diesen Schaden eintreten. (3 Punkte)
- c) Vertrag endet bei endgültigem Risikofortfall, AHB Ziff. 17. Versicherungsnehmer hätte in einem solchen Fall bei einem derartigen Schaden keinen Versicherungsschutz mehr. Daher gibt es eine geschäftsplanmäßige Erklärung der Haftpflichtversicherer, dass dem Versicherungsnehmer bei endgültigem Risikofortfall eine Nachhaftungsversicherung anzubieten ist, um dem Versicherungsnehmer bei nachlaufenden Schadenereignissen Versicherungsschutz zu bieten. (4 Punkte)

Aufgabe 5

Frau Mutig fährt mit dem Pkw ihres Ehemannes (Halter) zum Supermarkt und stellt das Fahrzeug auf dem Parkplatz ab. Nach dem Einkauf kommt sie mit ihrem Einkaufswagen zurück, nimmt den Zündschlüssel aus ihrer Handtasche, schließt das Fahrzeug auf und beginnt mit dem Einladen in den Kofferraum des Pkw. Gerade als sie eine schwere Bierkiste aus dem Einkaufswagen hebt, setzt sich dieser in Bewegung, wohl verursacht durch die Gewichtsverlagerung, und rollt gegen den danebenstehenden Pkw. Dieser weist anschließend eine Beule in der Beifahrertür auf. Dessen Halter stellt auch sofort Schadenersatzansprüche an Frau Mutig.

Frau Mutig weiß nicht genau, ob nun die Kfz-Versicherung des Pkw ihres Ehemannes oder die Familien-Privathaftpflichtversicherung diesen Schaden reguliert.

Stellen Sie dar, mit welchen Argumenten

- a) die Privathaftpflichtversicherung und (5 Punkte)
 - b) die Krafthaftpflichtversicherung (5 Punkte)
- des Pkw diesen Schadenfall regulieren oder ablehnen.

Lösungshinweise Aufgabe 5

(Lz./Tax.: 35/3)

10 Punkte

- a) Die Privathaftpflichtversicherung wird die Deckung ablehnen mit Hinweis auf die kleine Benzinklausel gemäß PHV-BBR. Frau Mutig ist Fahrerin des Kfz und der Schaden entstand beim Gebrauch des Kfz. Mit Aufschließen des Kfz und Einladen liegt eindeutig Gebrauch vor; hier wird deutlich durch Ladetätigkeit der Einkaufswagen kausal in Bewegung gesetzt, somit Anwendung der Benzinklausel. (5 Punkte)
- b) Es liegt ein Be-/Entladeschaden vor, der unter den „Gebrauch des Kfz“ fällt und gemäß § 10,1 AKB unter die Deckung der Krafthaftpflicht fällt. Somit zahlt der Krafthaftpflichtversicherer den Schaden am fremden Fahrzeug, allerdings mit SFR-Verlust. (5 Punkte)